

SATZUNG

§

FDV



Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband Niedersachsen
Schiffgraben 15
30159 Hannover
Telefon: 0511/3180808
Telefax: 0511/3180844
E-Mail: kontakt@djv-niedersachsen.de
Internet: www.djv-niedersachsen.de

Neuaufgabe Oktober 2010

Inhalt

SATZUNG	5
BEITRAGSSATZUNG	14
STRUKTUR- UND VERFAHRENSORDNUNG	15
RECHTSSCHUTZORDNUNG	17
PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)	21

SATZUNG

des DJV-Landesverbandes
Niedersachsen e.V.

Beschluss der Gründungsversammlung
am 24.Juli 1946, zuletzt geändert am 14.
März 1981, 19.März 1983, 14.September
1985, 10. Juni 1989, 7. Mai 1994, 6. Mai
1995, 3.Mai 1997, 8. Mai 1999, 10. Mai
2003, 06. Mai 2006 und 08.Mai 2010.

§ 1 Name des Verbandes

Der Deutsche Journalisten-Verband -
Gewerkschaft der Journalistinnen und
Journalisten-Landesverband
Niedersachsen e.V. (im folgenden DJV-
Landesverband Niedersachsen
genannt) ist die Berufsorganisation der
Journalistinnen und Journalisten aller
Medien für das Land Niedersachsen.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der DJV-Landesverband Niedersachsen
hat seinen Sitz in Hannover und ist in
das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der DJV-Landesverband Niedersachsen
kann sich in Bezirksverbände (und
innerhalb dieser in Bezirksgruppen oder
Ortsverbände) sowie in Fachgruppen
gliedern. Die Mitgliedschaft kann
jedoch nur im DJV-Landesverband
Niedersachsen unmittelbar erworben
werden.

§ 4 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des DJV-Landesverbandes
Niedersachsen ist die Wahrnehmung
und Förderung der beruflichen, rechtlichen,
gewerkschaftlichen und sozialen

Interessen aller hauptberuflich tätigen
Journalisten. Er verfolgt seinen Zweck
unabhängig von parteipolitischen und
religiösen Bindungen seiner Mitglieder.

Der Zweck soll erreicht werden durch

- a) das Bekenntnis der Mitglieder zur
Freiheit und Unabhängigkeit der Presse
und zu den Grundsätzen der Wahr-
haftigkeit in Wort, Schrift und Bild;
- b) Wahrnehmung und Durchsetzung
der materiellen Interessen der Mitglie-
der (Mitwirkung an oder Abschluss von
Tarifverträgen sowie Vereinbarungen
über Honorare für freiberufliche
Arbeit);
- c) Bewahrung des Ansehens des journa-
listischen Berufes sowie dessen Schutz
nach außen vor Verletzung der unter a)
bezeichneten und vor Behinderung der
unter b) bezeichneten Ziele durch
Berufsangehörige;
- d) Förderung des beruflichen Nach-
wuchses;
- e) Förderung der Verbindung zwischen
Journalisten und behördlichen Institu-
tionen, anderen Verbänden und amtli-
chen oder freien Einrichtungen mit
dem Ziel einer Verbreiterung der Infor-
mationsbasis für Journalisten;
- f) Mitarbeit an der wissenschaftlichen
Erforschung des Zeitungs- und
Zeitschriftenwesens, des Rundfunks,
des Fernsehens, der digitalen Medien
und verwandter Publikationsorgane;
- g) Zusammenarbeit mit deutschen und
ausländischen Verbänden der Journa-
listen;
- h) Herausgabe einer Verbandszeit-
schrift oder Beteiligung daran;
- i) Mitwirkung an Gesetzen, Verordnun-

gen und allen Arbeiten, die die deutsche Presse und den Journalismus betreffen oder angehen;

j) Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer Rechtsschutzordnung;

k) Ausstellen eines Presseausweises.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken. Bei Arbeitskämpfen haben sie Rechte und Pflichten nach der DJV-Streikordnung.

§ 5 Übertragung von Aufgaben

Der DJV-Landesverband Niedersachsen kann Aufgaben, die seinen unter § 4 bezeichneten Zweck fördern sollen, Organen des DJV übertragen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer

a) eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist, die vom Vorstand anerkannt wird, oder wer nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt,

b) in Pressestellen, Public-Relations-Abteilungen, bei Werkzeitschriften und ähnlichen Einrichtungen vorwiegend journalistisch tätig ist und eine abgeschlossene journalistische Volontärszeit oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin/Journalist nachweist,

c) als Volontärin/Volontär die im Ausbildungsvertrag festgehaltene Probezeit beendet hat.

2. Ordentliches Mitglied kann bleiben, wer

a) nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist,

b) wegen Wehr- oder Ersatzdienstzeit vorübergehend keine journalistische Tätigkeit ausübt,

c) sich im Mutterschutzurlaub oder in Elternzeit befindet für die Dauer von drei Jahren pro Kind.

3. Als vorläufige Mitglieder können aufgenommen werden:

a) Volontärinnen/Volontäre, die sich noch innerhalb ihrer im Ausbildungsvertrag festgehaltenen Probezeit befinden,

b) Studentinnen/Studenten, die zur Journalistin/zum Journalisten ausgebildet werden, für höchstens fünf Jahre,

c) Journalistinnen und Journalisten, die noch keine dreijährige ununterbrochene hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweisen können für die Dauer von zunächst drei Jahren.

4. Die Aufnahmerichtlinien und das Berufsbild des DJV in der jeweils aktuellen Fassung sind der Prüfung der Hauptberuflichkeit zu Grunde zu legen.

5. Als außerordentliche Mitglieder können die Mitgliedschaft beibehalten: Mitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen, wenn sie wegen beruflicher Veränderung ihre ordentliche Mitgliedschaft verlieren würden, oder wenn sie wegen der Übernahme öffentlicher Ämter die hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorübergehend einstellen, für die Dauer der Übernahme. Außerordentliche Mitglieder sind

nicht wählbar. Ihr Stimmrecht ruht während der Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft.

6. Mitglied des DJV-Landesverbandes Niedersachsen kann nur werden, wer sich mit seinem Beitritt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Freiheit der Presse und des Rundfunks bekennt. Die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) sind vom Mitglied zu respektieren.

7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DJV-Landesverband Niedersachsen besteht nicht.

8. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Niedersachsen und in einem anderen Landesverband des DJV ist unzulässig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im DJV-Landesverband Niedersachsen kann auf Beschluss des Niedersächsischen Journalistentages Personen angetragen werden, die sich um den DJV-Landesverband Niedersachsen oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen freigestellt. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht haben ordentliche und vorläufige sowie Ehrenmitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandes ist nur wählbar, wenn es

seit mindestens einem Jahr dem DJV-Landesverband Niedersachsen oder einem anderen Landesverband des DJV angehört.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

a) Der Landesvorstand kann auf Antrag die Mitgliedschaft eines Mitgliedes für ein Jahr ruhen lassen.

b) Bei Mitgliedern, die eine verlegerische oder im tarifrechtlichen Sinne vorwiegend arbeitgeberähnliche Funktion ausüben, hat der Landesvorstand die Mitgliedschaft in eine ruhende umzuwandeln. Damit werden beiderseitig alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ausgesetzt.

c) Ruhende Mitglieder zahlen die Hälfte des Normalbeitrages.

§ 10 Aufnahme

Die Aufnahme in den DJV-Landesverband Niedersachsen muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet in eindeutigen Fällen der / die 1. Vorsitzende oder der /die 2. Vorsitzende, ansonsten der Landesvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des zuständigen Bezirksverbandes. Mitglieder anderer Landesverbände des DJV, die an den DJV-Landesverband Niedersachsen überwiesen werden, bedürfen zur Aufnahme keines erneuten Nachweises der in § 6 genannten Voraussetzungen.

§ 11 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Niedersächsischen Journalistentag in einer Beitragssatzung festgesetzt wird. Der

Beitrag wird vierteljährlich im Voraus fällig.

§ 12 Die Organe des DJV-Landesverbandes Niedersachsen

1. Die Organe des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind

- der Niedersächsische Journalistentag,
- der Gesamtvorstand,
- der Landesvorstand,
- der Schlichtungsausschuss.

2. Mitglieder der unter Absatz 1 genannten Organe, der Bezirke, der Fachgruppen, der Kommissionen und Verbandtagsdelegierte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, welche auch pauschaliert werden können.

NIEDERSÄCHSISCHER JOURNALISTENTAG

§ 13 Zuständigkeit

Der Niedersächsische Journalistentag ist das höchste Organ des DJV-Landesverbandes Niedersachsen; er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und entscheidet über die Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden. Er ist insbesondere zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Satzung; Satzungsänderungen;
- b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Landesvorstandes;
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer ;
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes;

- e) die Wahl des Landesvorstandes;
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer;
- g) Abberufung des Landesvorstandes oder eines seiner Mitglieder;
- h) Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag
- i) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- j) die Bildung von Ausschüssen;
- k) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
- l) die Beschlussfassung über Anträge;
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) Auflösung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen.

§ 14 Einberufung

1. Der jährliche ordentliche Niedersächsische Journalistentag findet spätestens im Quartal vor dem DJV-Verbandstag statt. Er ist schriftlich durch den Landesvorstand unter Wahrung einer Frist von acht Wochen und mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

2. Ein außerordentlicher Niedersächsischer Journalistentag ist einzuberufen, wenn das Gesamtinteresse des Verbandes und die Dringlichkeit einer Beschlussfassung es erfordern. Außerordentliche Niedersächsische Journalistentage können unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen jederzeit vom Landesvorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Niedersächsischer Journalistentag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder wenn während einer Wahlperiode mehr als zwei

Mitglieder aus dem Landesvorstand ausscheiden.

3. Der Niedersächsische Journalistentag wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Teilnahme
Niedersächsische Journalistentage sind in jedem Falle beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden durch ein Protokoll urkundlich festgehalten, das von dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

a) Neuwahlen sollen bei Entlastung des Vorstandes nur auf jedem zweiten ordentlichen Niedersächsischen Journalistentag stattfinden. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Niedersächsische Journalistentag im Wesentlichen der Erörterung berufspolitischer und berufsbildender Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dienen.

b) Wird dem Landesvorstand keine Entlastung erteilt oder aus zwingenden anderen Gründen (Abberufung oder Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern) eine Neuwahl erforderlich, so ist diese auch im Zwischenjahr bzw. auf einem außerordentlichen Niedersächsischen Journalistentag möglich. Die Amtsdauer eines so bestellten Landesvorstandes gilt dann jedoch längstens bis zum Ablauf einer Frist, die die unter a) vorgesehene Zeitfolge wieder herstellt.

c) Die Delegierten für den DJV-Verbandstag werden jeweils in den Jahren

zwischen den Vorstandswahlen für je zwei Jahre gewählt. Die Kandidaten für diese Wahl werden nach einem vom Gesamtvorstand festzulegenden Schlüssel von den Bezirksverbänden benannt. Auf dem Journalistentag können weitere Kandidaten benannt werden.

Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes sind geborene Delegierte.

§ 17 Abstimmungs- und Wahlmodus

Beschlüsse des Niedersächsischen Journalistentages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt. Bei Beschlüssen in personellen Angelegenheiten findet geheime Abstimmung statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind geheim zu wählen, der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in in getrennten Wahlgängen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Die beiden Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

§ 18 Anträge

Anträge an den Niedersächsischen Journalistentag können von jedem Verbandsmitglied eingereicht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Niedersächsischen Journalistentag beim Landesvorstand vorliegen. Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge werden von einer Antragskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, geprüft, die vom Gesamtvorstand berufen wird. Die Kommission versieht die Anträge mit einer Beschlussempfehlung. Der Landesvorstand kann eine eigene Empfehlung hinzufügen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf dem Niedersächsischen Journalistentag nur behandelt werden, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden als dringend notwendig bezeichnet werden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Niedersächsischen Journalistentag vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Mitgliedschaft des DJV-Landesverbandes Niedersachsen in anderen (überregionalen) Verbänden gelten als Satzungsänderung.

DER GESAMTVORSTAND

§ 19 Zusammensetzung, Aufgaben

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den Vorsitzenden der Fachgruppen bzw. deren Vertretern.

Die Wahl der Fachgruppenvorsitzenden regelt die Struktur- und Verfahrensordnung. Der Gesamtvorstand soll die unmittelbare Mitwirkung der Bezirksverbände und Fachgruppen an Beschlüssen des Landesvorstandes von richtungsweisender Bedeutung sichern. Er tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden des DJV-Landesverbandes Niedersachsen bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder zusammen.

DER LANDESVORSTAND

§ 20 Zusammensetzung

Der Landesvorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Besitzern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Niedersächsischen Journalistentag gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Funktion in einer anderen journalistischen Berufsorganisation haben. Der/die erste Vorsitzende des DJV-Landesverbandes Niedersachsen soll nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Bezirksverbandes sein. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, für das es keinen Stellvertreter gibt, während einer Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion zusätzlich bis zum nächsten ordentlichen Niedersächsischen Journalistentag. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist auf

einem außerordentlichen Niedersächsischen Journalistentag ein neuer Vorstand zu bestellen. (Siehe auch § 16 b).

§ 21 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Landesvorstandes – der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die zwei Beisitzer/innen – einzeln befugt. Außer in dringenden Fällen soll jedoch diese Befugnis von jeweils zwei der genannten Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Der Landesvorstand leitet den Verband nach den vom Niedersächsischen Journalistentag gegebenen Richtlinien. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ obliegen, und vertritt den Verband nach außen. Der Landesvorstand kann Angestellte mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung und unter seiner Verantwortung beauftragen. Für sein Handeln und das der Angestellten ist der Landesvorstand dem Niedersächsischen Journalistentag verantwortlich.

DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

§ 23 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss des DJV-Landesverbandes Niedersachsen besteht aus dem/der/ Vorsitzenden, sei-

nem/r Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Niedersächsische Journalistentag wählt die Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Außerdem wählt der Journalistentag drei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

In Eilfällen kann der/die Vorsitzende mit zwei weiteren Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheiden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.

2. Der Schlichtungsausschuss hat

- a) Streitfälle, die sich aus dem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verhalten von Mitgliedern des DJV-Landesverbandes Niedersachsen ergeben, zu schlichten. Er kann Verfahren wegen des Verstoßes gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und gegen den Pressekodex, sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk, Fernsehen und andere elektronische oder digitale Medien, sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens einleiten;
- b) in strittigen Fällen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

3. Jedes Verbandsmitglied kann ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann auch von sich aus ein

Verfahren einleiten.

4. Beantragt der/die Landesvorsitzende während einer Arbeitskampfmaßnahme ein Verfahren, so muss der Schlichtungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über die Einleitung eines Verfahrens entscheiden.

5. Bei schwerwiegenden Vorwürfen kann der Schlichtungsausschuss mit der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens verfügen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens alle Funktionen des Beschuldigten im DJV, die Wahrnehmung von Mandaten für den DJV sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verband ruhen.

6. Sieht der Schlichtungsausschuss im Verhalten des betroffenen Mitgliedes einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 2 a) erfüllt, kann er erkennen auf
a) Verwarnung;
b) Ausschluss aus dem DJV-Landesverband Niedersachsen.

7. Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist in den Landesverbands-Mitteilungen zu veröffentlichen, es sei denn, der Schlichtungsausschuss beschließt aus besonderen Gründen etwas anderes.

8. Die Kosten des Verfahrens können durch Beschluss des Schlichtungsausschusses ganz oder zum Teil den Parteien auferlegt werden.

9. Der Spruch des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

10. Einzelheiten, insbesondere den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Schlichtungsordnung.

§ 24 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Niedersachsen wird beendet:

- durch Austritt;
- durch Überweisung in einen anderen Landesverband des DJV;
- durch Aufhebung;
- durch Ausschluss kraft Beschlusses des Landesvorstandes oder des Schlichtungsausschusses
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Landesvorstand mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich erklärt werden.

Der Landesvorstand kann bei Berufswechsel oder dauernder Aufgabe des Berufs eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft aufheben. Das gilt nicht für den Eintritt eines Mitgliedes in den Ruhestand. Die Entscheidung ist mitzuteilen. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Landesvorstand nur im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Bezirksverbandes beschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann mit Wirkung zu jedem Termin beschlossen werden. Der Aus-

schluss wegen Nichtzahlung der Verbandsbeiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn die Beiträge bis zum Ausschluss trotz Mahnung länger als drei Monate nicht entrichtet sind.

Erhebt ein Mitglied gegen seinen Ausschluss Beschwerde beim Schlichtungsausschuss, so ruht seine Mitgliedschaft mit den sich aus §9 ergebenden Folgen bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 25 Auflösung des DJV- Landesverbandes Niedersachsen

Der DJV-Landesverband Niedersachsen kann nur auf Beschluss eines Niedersächsischen Journalistentages aufgelöst werden, wenn der Beschluss

von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. Auf diesem Niedersächsischem Journalistentag muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen anwesend sein.

§ 26 Anpassung an DJV-Richtlinien

Im Falle einer gemeinsamen Neuregelung der Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Landesverbänden durch den DJV ist der Landesvorstand des DJV-Landesverbandes Niedersachsen ermächtigt, §6 der Satzung ohne Bestätigung durch den Niedersächsischen Journalistentag entsprechend anzupassen.

Beitragssatzung

(Beschluss des Niedersächsischen Journalistentages am 19. März 1983, geändert am 10. Juni 1989 und am 8. Mai 2010)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle. Der Vorstand ist berechtigt, zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung vom Mitglied geeignete Unterlagen zur Einsicht zu fordern.

§ 2 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag und sämtliche Gebühren sind eine Bringschuld. Die Zahlung hat termingerecht und spesenfrei zu erfolgen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist vierteljährlich jeweils am Ersten eines Quartals fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bei jeglichem Zahlungsverzug ist der

DJV-Landesverband Niedersachsen berechtigt, die tatsächlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten sowie Zinsen in Höhe von zwei Prozent über den banküblichen Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu berechnen: Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung kann der DJV überfällige Zahlungen einschließlich Kosten gerichtlich eintreiben.

§ 3 Ausnahmeregelungen

In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag die Einstufung in eine niedrigere Gruppe vornehmen. Die Beitragsermäßigung ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt; danach wird automatisch wieder der Normalbeitrag fällig, sofern das Mitglied nicht einen neuerlichen Antrag stellt und die Gründe erneut belegt.

Diese neu gefasste Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Struktur- und Verfahrensordnung

(Beschluss des Niedersächsischen Journalistentages am 19. März 1983, geändert am 19. September 1987, 10. Juni 1989, 10. Mai 2003, 19. April 2008 und 8. Mai 2010)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Struktur und das Verfahren für die Gliederung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen.

§ 2 Gliederung des DJV-

Landesverbandes Niedersachsen

Der DJV-Landesverband Niedersachsen ist regional in Bezirksverbände und unter den Voraussetzungen des § 4 in Bezirksgruppen sowie sektoral in Fachgruppen gegliedert.

Regionale Gliederung

§ 3 Bezirksverbände

Die regionalen Gliederungen des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind die Bezirksverbände Hannover, Elbe-Weser-Ems, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen.

§ 4 Bezirksgruppen

Schließen sich Bezirksverbände zusammen, so bilden die bis dahin bestehenden Bezirksverbände innerhalb des neuen Bezirksverbandes Bezirksgruppen.

Der Bezirksverband Elbe-Weser-Ems besteht aus den Bezirksgruppen Osnabrück, Ostfriesland, Oldenburg und

Elbe-Weser.

§ 5 Organe der Bezirksverbände und -gruppen

Organe der Bezirksverbände und Bezirksgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Verfahren der Bezirksverbände und – gruppen

Für die Mitgliederversammlung und Wahlen gilt § 13 Buchst. b), d), e) und g) der DJV-Satzung entsprechend.

Abweichend von den §§ 14 bis 18 der DJV-Satzung gilt eine Einladungsfrist von 4 Wochen (§ 14 Ziff. 1) sowie eine Antragsfrist von 2 Wochen (§ 18 Satz 2).

Dem Bezirksvorstand müssen abweichend von § 20 der DJV-Satzung mindestens 3 Mitglieder angehören, nämlich der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Die Aufgaben gemäß § 22 der DJV-Satzung gelten entsprechend.

Für die Sitzungen der Vorstände der Bezirksverbände und – gruppen finden die §§ 2 bis 15 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Vertretung der Bezirksverbände im Gesamtvorstand

(1) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände können im Fall ihrer Verhinderung in den Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 19 der Satzung) durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten werden. Die Bezirksvorstände regeln die Stellvertretung unter sich.

(2) Vorsitzende von Bezirksgruppen gehören dem Gesamtvorstand nicht an.

Sektorale Gliederung

§ 8 Fachgruppen

Die sektoralen Gliederungen des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind die Fachgruppen für

- a) Journalisten an Tageszeitungen
- b) Journalisten an Zeitschriften
- c) Journalisten an Rundfunkanstalten
- d) Freie Journalisten
- e) Bildjournalisten
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Junge Journalistinnen und Journalisten
- h) Journalisten an Anzeigenblättern
- i) Betriebsratsarbeit
- j) Chancengleichheit
- k) Europa
- l) Online-Journalismus

§ 9 Wahl des Fachgruppenvorsitzenden

1) Die Fachgruppen wählen in den Geschäftsjahren des DJV-Landesverbandes Niedersachsen, in denen der

Landesvorstand gewählt wird, ihren Vorsitzenden selbst.

2) Die Fachgruppenversammlung, in der der Vorsitzende der Fachgruppe gewählt wird, soll in der Regel rechtzeitig, spätestens unmittelbar vor dem Niedersächsischen Journalistentag stattfinden.

3) Die Versammlung nach Abs. 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht oder findet eine Versammlung nach Abs. 2 nicht statt, so geht das Recht zur Wahl des Fachgruppenvorsitzenden auf den Niedersächsischen Journalistentag über.

Einheitliche Rechtsschutzordnung der DJV-Landesverbände und des DJV

Beschluss des Gesamtvorstandes vom 23. September 2003

§ 1 Voraussetzungen des Rechtsschutzes

1. Mitgliedern der DJV-Landesverbände wird im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt bei Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit im Sinne des Berufsbildes des DJV stehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) arbeitsrechtliche Streitfälle,
- b) Honorarauseinandersetzungen,
- c.) urheberrechtliche Streitfälle,
- d) steuerrechtliche Streitfälle,
- e) Streitfälle, die sich aus einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung sowie aus der Sozialversicherung ergeben,
- f) Streitigkeiten, die auf die Befolgung gewerkschaftlicher Beschlüsse der zuständigen Gremien des DJV oder eines seiner Landesverbände oder auf die Vertretung verbandspolitischer Zielsetzungen oder Betätigungen für den Verband zurückzuführen sind, sofern berufliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen,
- g) berufsbedingte Strafrechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) Streitfälle aus Anlass der Ausübung einer Betriebs-/Personalratstätigkeit.

2. Für Streitigkeiten aus rein schriftstellerischer oder werblicher Tätigkeit wird

im Regelfall kein Rechtsschutz gewährt.

3. Für Streitigkeiten, für die ein ausländisches Gericht gesetzlich zuständig ist oder im Falle eines Gerichtsverfahrens gesetzlich zuständig wäre, wird grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2 Antragstellung

1. Anträge auf die Gewährung von Rechtsschutz sind an den DJV-Landesverband zu richten, in dem der/die Antragsteller/in Mitglied ist. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die Unterlagen in Kopie beizufügen. Eventuelle Zeugen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.

2. Bei Gerichtsverfahren ist der Rechtsschutz für jede Instanz und für jeden werterhöhenden Antrag gesondert, gegebenenfalls erneut, zu beantragen. Für ein bereits anhängiges Gerichtsverfahren wird im Regelfall nachträglich kein Rechtsschutz gewährt.

3. Rechtsschutz, der über die Rechtsberatung (§4 Abs. 1) hinausgeht und weitere Kosten verursacht, wird im Rahmen des §1 gewährt, wenn die Prüfung der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles, erforderlichenfalls durch eine(n) vom DJV-Landesverband beauftragte(n) Juristin/Juristen, ergeben hat, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg bietet.

4. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz außerhalb der Rechtsberatung ist, dass das antragstellende Mitglied noch keine Rechtsvertretung beauftragt und sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erheblichen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall nach Beginn der Mitgliedschaft im DJV eingetreten ist.

5. Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung sind in der Regel eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft im DJV und die vollständige Beitragszahlung erforderlich. Für Journalistinnen/Journalisten in Ausbildung gilt die Wartezeit nicht.

6. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Verfahrens aus, erlischt die Rechtsschutzzusage.

§ 3 Entscheidung über den Rechtsschutz

1. Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Vorstand des zuständigen DJV-Landesverbandes in angemessener Frist. Der Vorstand kann die Entscheidung an ein(e) zu diesem Zweck berufenes Gremium oder zu diesem Zweck berufene Person delegieren.*

2. Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

3. Ist das Mitglied mit der Entscheidung des DJV-Landesverbandes nicht einverstanden, kann es die vom Landes-

verband einzurichtende Schiedskommission** anrufen. Deren Empfehlung ist Grundlage für die verbindliche Entscheidung.

* Der Landesvorstandsvorstand des DJV-Landesverbandes Niedersachsen delegiert die Entscheidung an den/die Geschäftsführer/in.

** Der Landesvorstand des DJV-Landesverbandes Niedersachsen fungiert als Schiedskommission.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz umfasst Rechtsberatung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Mitgliedes.

2. Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtsschutzzusage auf die Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO).

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes durch eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

1. Bei der Gewährung von Rechtsschutz behält sich der zuständige DJV-Landesverband die Benennung der/des Rechtsvertreterin/Rechtsvertreters und notwendigenfalls die Beauftragung von Gutachter/-innen vor.

2. Mit Stellung des Rechtsschutzantrages entbindet das Mitglied die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter von ihrer/seiner Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand des zuständigen DJV-Landesverbandes und der/dem Geschäftsführer(in), im Falle des § 6

Abs. 2 gegenüber dem Bundesvorstand und dem/der Justitiar(in) des DJV.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzes

1. Die Kosten des Rechtsschutzes trägt nach Maßgabe der Entscheidung über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes der zuständige DJV-Landesverband.

2. Auf Antrag des zuständigen DJV-Landesverbandes kann der Bundesvorstand beschließen, dass der DJV die Kosten des Rechtsschutzes ganz oder teilweise für Streitigkeiten übernimmt, die grundsätzliche Bedeutung haben oder deren Kosten vom zuständigen DJV-Landesverband nicht oder nicht vollständig aufgebracht werden können.

3. Wird ein Mitglied vor Abschluss eines Rechtsstreites an einen anderen DJV-Landesverband überwiesen, trägt der überweisende DJV-Landesverband die durch seine Rechtsschutz-Entscheidung umfassten Kosten.

§ 7 Beteiligung an den Rechtsschutzkosten

1. Der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV kann im Einzelfall von dem Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, eine Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Einzelfall, sie ist dem Mitglied in der Mitteilung nach §3 Abs. 2 anzugeben.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Hat der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV Rechtsschutz erteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken, insbesondere jede Veränderung der Sachlage unverzüglich der/dem Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter und dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV mitzuteilen. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind vorzulegen. Von Vergleichsangeboten, Anerkenntnissen oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Streitfall stehenden Erklärungen des Gegners oder staatlicher Stellen ist dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV unverzüglich Kenntnis zu geben.

2. Das Mitglied darf selbst oder durch die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter ohne die Zustimmung des zuständigen DJV-Landesverbandes keine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand treffen.

§ 9 Beendigung des Rechtsschutzes

1. Macht das Mitglied im Rechtsschutzantrag oder im Verlaufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben, auch über eine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand oder kommt es seinen Mitwirkungspflichten nach §8 Abs. 1 nicht nach, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft und die Kostenzusage nach §6 auch für die Vergangenheit entzogen werden.

2. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder wirtschaftlich sinnlos, so kann der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen. Hat das Mitglied die Umstände, die zum Entzug des Rechtsschutzes führten, zu vertreten, so hat es dem zur Kostentragung nach §6 Abs. 1 verpflichteten Verband die Kosten des Rechtsschutzes zu erstatten oder ihn von diesen Kosten freizustellen.

§ 10 Rechtsweg/Haftung

1. Entscheidungen aus dieser Rechtsschutzordnung und deren Auslegungen unterliegen nicht der Nachprüfung im

Rechtsweg.

2. Der DJV oder die DJV-Landesverbände, deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzgewährung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht. In der Fassung vom 3.12.2008.

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die Publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen. Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten ach-

tet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

1. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

2. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

3. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

4. Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informa-

tionen und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

5. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

6. Jede in der Presse tätige Person wahrt das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien sowie das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

7. Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.

8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

9. Es widerspricht journalistischem

Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.

10. Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.

11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.

12. Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

13. Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren Bekanntgabe berichtet werden.

14. Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

15. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

16. Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzu- drucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen beziehungsweise Telemedien.

